



Stadt Vreden

Satzung
zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt
Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb
„Städtischer Bäderbetrieb Vreden“
vom 20. März 1996
(Aufhebungssatzung vom 20. Dezember 2016)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ vom 20. März 1996 in der Fassung vom 27. April 2015 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ vom 20. März 1996 in der Fassung vom 27. April 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 20. Dezember 2016

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch